

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
z.Hd. Frau Petra Tschanter  
Ausschussgeschäftsführerin  
Postfach 7121  
24171 Kiel

UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
Schleswig-Holstein



Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice  
Christa Meyer

Tel.: 0431 597 – 7178 (Kiel)

Tel.: 0451 500 – 5996 (Lübeck)

Fax: - 3060

E-Mail: [christa.meyer@uk-sh.de](mailto:christa.meyer@uk-sh.de)

Internet: [www.uk-sh.de](http://www.uk-sh.de)

Datum: 31.01.2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1847**

**Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in Schleswig-Holstein**

**Hier: Stellungnahme Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice  
am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.12.2010 übersende ich Ihnen gern die gewünschte Stellungnahme mit Positionierung des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Eine elektronische Version ist Ihnen vorab zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß

Christa Meyer

Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice

Anlage

Universitätsklinikum  
Schleswig-Holstein  
Anstalt des  
öffentlichen Rechts

Vorstandsmitglieder:  
Prof. Dr. Jens Scholz  
Peter Pansegrau  
Christa Meyer

Bankverbindungen:  
Förde Sparkasse  
Kto.-Nr. 100 206, BLZ 210 501 70  
Dresdner Bank Lübeck  
Kto.-Nr. 300 041 200, BLZ 230 800 40





**Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice**

**Christa Meyer**

Tel.: 0431 597 - 7178 (Kiel)

Tel.: 0451 500 - 5996 (Lübeck)

Fax: - 3060

E-Mail: [christa.meyer@uk-sh.de](mailto:christa.meyer@uk-sh.de)

Internet: [www.uk-sh.de](http://www.uk-sh.de)

Datum: 31.01.2011

### **Berufsordnung für Pflegeberufe – Ihr Schreiben vom 21.12.2010**

**Hier: Stellungnahme Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice  
am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mit Datum vom 06. Januar 2011  
(Verfasserin: Christa Meyer)**

Pflege als Profession hat eine lange Tradition und einen gesellschaftlichen Auftrag in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Pflege findet in den verschiedensten Einrichtungen des Gesundheitswesens im stationären und ambulanten Sektor statt.

Die Anforderungen an die Berufsangehörigen der benannten Pflegeberufe werden insbesondere im Rahmen der demografischen Entwicklung und der Entwicklung medizinischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse immer größer und komplexer.

Das öffentliche Interesse für pflegerisches Handeln vor dem Hintergrund des gestiegenen Stellenwertes des Verbraucherschutzes und höherer Selbstverantwortung der Patienten wächst. Engagierte Diskussionen zum Thema Übertragung ärztlicher Aufgaben auf das Pflegepersonal, die Erfordernis der interdisziplinären Kooperation oder die Entwicklung pflegerischer Studiengänge führen zu einer neuen Sichtweise auf die Pflege und zu einem neuen Selbstverständnis der Pflegenden.

Die Forderung nach einer Berufsordnung wird von den großen Berufsverbänden für Pflegeberufe seit vielen Jahren formuliert und erhält vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nun auch gesundheitspolitisch größeres Gewicht. Eine Berufsordnung definiert Berufsaufgaben und Berufspflichten von professionell Pflegenden und gibt den Berufsangehörigen Orientierung und einen verbindlichen Rahmen. Es wird transparent, dass



professionelle Pflege ein breites Aufgaben- und Verantwortungsspektrum bietet und hohe Anforderungen an pflegerisches Wissen und Können jeder einzelnen Pflegekraft stellt. Eine Berufsordnung fördert die Qualität der beruflichen Tätigkeit und damit konsequent auch die Qualität der Pflege, definiert ethische Standards und erhöht die Patientensicherheit.

Akademische Heilberufe haben seit Jahrzehnten auf der Grundlage des Heilberufegesetzes erlassene Berufsordnungen, in denen Aufgaben, Pflichten und angemessene Verhaltensregeln der jeweiligen Berufsgruppe beschrieben sind. Von den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen wurden lediglich für Hebammen Berufsordnungen in fast allen Bundesländern erlassen.

Die großen Berufsverbände für Pflegeberufe haben in Ermangelung staatlicher Regelungen Berufsordnungen für ihre Mitglieder erarbeitet. Bereits 1992 hat die Delegiertenversammlung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) eine Berufsordnung verabschiedet. Im September 2002 haben die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V. (ADS) eine Berufsordnung für die Krankenpflege erlassen. Bremen hat in 2004 als erstes Bundesland eine Berufsordnung für Krankenpflege erlassen, gefolgt vom Saarland in 2007 mit dem Erlass einer Berufsordnung für alle drei Pflegeberufe, Rheinland-Pfalz (2006) und Hamburg (2009).

Eine Berufsordnung in Schleswig-Holstein fördert ergänzend die Vernetzung und Adaptation der Pflegeprofession an den europäischen Standard, dies auch im Fokus der rückläufigen Zahl von Auszubildenden. Im Rahmen der immer stärker werdenden Leistungsverdichtung ist die Berufsordnung für professionell Pflegende ein Instrument zur deutlichen Aufwertung und gesellschaftlichen Anerkennung dieser Profession und kann durch eine Attraktivitätssteigerung der Gesundheits- und Pflegeberufe mit ein Baustein sein, um Nachwuchskräfte zu rekrutieren und erfahrende Pflegekräfte im Beruf zu halten. Die Ausgestaltung der Inhalte einer Berufsordnung muss in enger Kooperation mit Berufsverbänden, Ausbildungseinrichtungen, Gewerkschaften und Pflegeeinrichtungen erfolgen.

Folgende Eckpunkte sind Bestandteil einer Berufsordnung zur verbindlichen und nachhaltigen Sicherung der Pflegequalität:

### **Geltungsbereich**

Definition der allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Die im Text verwendete Bezeichnung „Pfleger“ dient der sprachlichen Vereinfachung der Bezeichnung der von dieser Berufsordnung erfassten Berufsgruppen.

## **Ziele**

Die Berufsordnung legt einen Verhaltenskodex der Pflegenden fest um das fachliche und ethische Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen / Angehörigen, sowie gegenüber Kolleginnen / Kollegen und anderen Partnern im Gesundheitswesen zu fördern und eine inhaltliche Grundlage für qualitätssichernde Maßnahmen zu schaffen. Mit der Festlegung von Berufspflichten der Pflegenden dient die Berufsordnung zugleich folgenden Hauptzielen:

- Vertrauen zwischen Pflegenden und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern
- Qualitätssicherung der pflegerischen Tätigkeit
- Berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern
- Pflege unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Religion, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialen Status durchzuführen

## **Berufsbild**

Professionelle Pflege ist ein eigenständiger Beruf, dessen Ausübung sich auf aktuelle pflegewissenschaftliche, medizinische, soziale und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen stützt. Die Ausrichtung der Pflege ist unter Einbezug geeigneter präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen zur Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.

## **Aufgaben und Berufspflichten (allgemein und speziell)**

Pflegende sind verantwortlich für Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes sowie für Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege im Pflegeprozess. Zu den praktischen Pflegehandlungen gehören auch Beratung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen. Die eigenverantwortliche Anleitung von Auszubildenden der Pflegeberufe und pflegerischen Hilfskräften ist Bestandteil des Aufgabenprofils von professionell Pflegenden. Berufsübergreifende Kommunikation und Kooperation nimmt einen hohen Stellenwert ein und bedeutet aktive Beteiligung an der Findung der bestmöglichen Versorgungsform für den Patienten durch Einbringung pflegerelevanter Kenntnisse und Betrachtungsweisen.

Die Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufspflichten von professionell Pflegenden auf der Grundlage des Ethikkodex des International Council of Nurses (ICN), eines Zusammenschlusses von 129 nationalen Berufsverbänden weltweit. Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt die Achtung der Selbständigkeit, Würde und Persönlichkeit der zu Pflegenden. Die Übernahme der Behandlung der zu pflegenden Person verpflichtet zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten pflegerischen Einschätzungsverfahren und Behandlungsmethoden, sowie der ganzheitlichen Betrachtung. Zu den speziellen Berufspflichten zählen *Schweigepflicht*, *Auskunftspflicht*, *Beratungspflicht*, *Informations- und Beteiligungspflicht*, *Dokumentationspflicht* und *Mitteilungspflicht*.

Im Rahmen der *Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung* wird in der Berufsordnung die Verpflichtung zur Absolvierung von kompetenzerhaltenden Maßnahmen für Pflegende definiert, da Pflegequalität durch Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung beeinflusst wird und Indikatoren für Pflegequalität abbilden kann. Im Gegensatz zu anderen europäischen und außereuropäischen Ländern sowie den Berufsordnungen der akademischen Heilberufe und Hebammen festgeschriebenen Pflicht zur Fortbildung, ist es Pflegekräften nach dem Staatsexamen freigestellt, ob und wie sie sich weiter fortbilden / qualifizieren. Professionell Pflegende übernehmen Verantwortung, in dem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen. Nationale evidenzbasierte Expertenstandards werden für immer mehr Pflegeindikationen erarbeitet, konsentiert und implementiert. Aktuell ist eine Regelung im § 113a des SGB XI, nach der für die Pflege verbindliche Qualitätsstandards festgelegt werden sollen. Zum Selbstverständnis professionell Pflegenden gehört es, sich an den anerkannten Expertenstandards zu orientieren und an der Weiterentwicklung mitzuwirken.

Folgende Punkte sind in einer Berufsordnung ebenfalls abzubilden:

*Annahme geldwerter Leistungen* von Pflegebedürftigen / Angehörigen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, etc. sind mit dem berufsethischen Verständnis nicht vereinbar. *Regelungen für Freiberuflich Pflegende* sind in der Berufsordnung notwendig, um zu verdeutlichen, dass freiberuflich tätig Pflegende, die nicht als Angestellte in einer Einrichtung arbeiten, besonders hohe Verantwortung übernehmen und daher zusätzliche Pflichten übernehmen müssen (Beispiele):

- Verpflichtung zur Eigenauskunft über Qualifikation, Tätigkeitbereiche, Gesundheitliche Eignung
- Hinweise auf Tätigkeit und Leistungsangebot. Berufswidrige Werbung ist untersagt.

- Verpflichtung zur ausreichenden Absicherung gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der Berufstätigkeit

### **Verletzungen der Berufspflichten**

Die Regelung bei Verletzungen der in der Berufsordnung definierten Pflichten ist erforderlich, um deren Einhaltung verbindlichkeit Nachdruck zu verleihen.

### **Fazit**

Eine Berufsordnung für professionell Pflegende trägt zur verstärkten Berufsförderung und zur Identifikation mit den Pflegeberufen bei. Im Ausblick auf die negative Entwicklung verfügbarer Fachkräfte in der Pflege und abnehmender Zahl der Auszubildenden, unterstützt eine Berufsordnung die Attraktivität der Pflegeberufe durch orientierende und verbindliche Darstellung der Aufgaben- und Pflichtenprofile.

Die Anforderungen an eine professionelle Arbeitsweise nach neuesten pflegewissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen müssen deutlich formuliert und die Eigenverantwortlichkeit der Pflegenden, bezogen auf Pflegeprozess, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Förderung der patienteneigenen individuellen Ressourcen und Angehörigenedukation beschrieben werden.

Mit freundlichem Gruß



Christa Meyer

Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice